

Hygieneplan der Staatlichen Berufsschule Pfaffenhofen/ Ilm (Zusammenfassung)

Basierend auf dem Rahmenhygieneplan Juli 2021 (Stand 05.07.2021) und dessen Kurzfassung

Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

- Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist derzeit in Abhängigkeit von der Inzidenz möglich
- Die aktuellsten Informationen sind zudem auf der Website des StMUK abrufbar.
www.km.bayern.de
- **Hygienemaßnahmen und Lüften**
 - Nicht in die Schule dürfen
 - mit dem Corona-Virus Infizierte und
 - Personen mit entsprechenden Symptomen sowie
 - Personen, die als Kontaktpersonen einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
 - Einhalten der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
 - Hände regelmäßig mit Seife waschen (20 -30 Sek.).
 - **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m), soweit keine Ausnahmen greifen.
 - Auf Körperkontakt verzichten.
 - Augen, Nase und Mund nicht berühren.
 - min. alle 45 Min. **intensives Lüften**, nach CO₂-Konzentration. Falls keine CO₂-Ampel zusätzlich alle 20Min. Stoß- und Querlüftung

Mindestabstand und feste Gruppen

- **Mindestabstand** von 1,5 m **wo immer möglich** einhalten; in Klassenzimmern, Gängen, Treppenhäusern, Toiletten, Lehrerzimmer, bei Konferenzen, im „Pausenhof“, etc.
- **Zwischen SuS und Lehrkräften** ist auf **1,5 m** Abstand zu achten. Zwingende pädagogisch-didaktische Ausnahmen sind möglich.
- **Partner- und Gruppenarbeit** ist jedoch **nur mit Mindestabstand** möglich.
- Feste und **frontale Sitzordnung** in den Klassenzimmern einhalten.
- Die SuS sollen ihre Pause in den Pausenflächen draußen verbringen. Sie haben die Auflage in ihrem Klassenverband zu bleiben und auf den Mindestabstand von 1,5m zu achten

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Auf dem gesamten Schulgelände besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.
- Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) ist für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte verpflichtend. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird.
- Die Maskenpflicht entfällt im Außenbereich.
- Am Sitz- bzw. Arbeitsplatz entfällt die Maskenpflicht, soweit eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird.
- Ausnahmen bestehen u.a.
 - zur Nahrungsaufnahme (insb. in den Pausen),
 - zur Kommunikation mit Hörgeschädigten,
 - ggf. aus medizinischen Gründen (ärztlich bescheinigt).

In diesen Fällen soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

- Tragepausen/ Erholungsphasen
 - Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen in Innenräumen kurzfristig abzunehmen
 - Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern, **während einer Stoßlüftung** im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen.

- **Maskenpflicht für Lehrkräfte:**
 - Für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gelten die Regeln zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend.
- Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen
 - Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen, wenn
 - die Anforderungen an die Raumbelegung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder
 - bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.
 - Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.

Pausenverpflegung

unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen •

- Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden.
- in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen
- Vollversammlungen nicht zulässig

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen (eigenen oder bei Personen im Haushalt)

- Auf Wunsch und bei Vorlage eines ärztlichen Attests ist eine Befreiung von der Präsenzpflcht möglich.
- Für schwangere Schülerinnen und Lehrerinnen besteht ein Beschäftigungsverbot in der Schule.

Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen für Schüler

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Der Schüler bzw. die Schülerin müssen **aber an der Selbsttestung** in der Schule teilnehmen.

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Schulbesuch mit Krankheitssymptomen

Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch das Merkblatt) Wiedenzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) oder
- Die Schülerin bzw. der Schüler hat Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
- verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
- gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. **Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!**

Wird eine Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome **sieben Tage** nicht besucht hat.

Lehrkräfte/nicht-unter-richtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen

Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

- Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern.
- Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
- Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise)

- Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte werden prioritär mit einem PCR-Test getestet.
- Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie einem ausgedehnten Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern unterbrechen. Ein negatives Testergebnis ist allerdings Voraussetzung.
- An- und Abreise zur Prüfung sollten so kontaktarm wie möglich erfolgen.

Vorgehen bei Lehrkräften

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson der Kategorie I eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten.

Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

Veranstaltungen, Schülerfahrten, Wandertag

- Mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.21 möglich.
- Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:
 - o Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule.
 - o Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

Sportunterricht

- Sportunterricht (auch Schwimmen) findet unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln statt.
- Die Sportausübung kann im Freien wie im Innenbereich ohne MNB bzw. MNS erfolgen. Wo immer möglich, sollte auf das Abstandsgebot geachtet werden und der Sport im Freien stattfinden.
- In Sporthallen ist die Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden begrenzt

Selbsttestung in der Schule-Häufigkeit, Ausnahmen Testpflicht

- Ein negatives Testergebnis darf zum Unterrichtsbeginn am jeweiligen Schultag nicht älter als 48 Stunden (bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100) bzw. 24 Stunden (bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100) sein.
- Ein negatives Testergebnis gilt daher bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 100**: am Tag der Testung und an den beiden darauffolgenden Tagen (Beispiel: Testung am Montag; Testergebnis gilt Mo, Di, Mi)

- Der Testnachweis ist nicht notwendig bei vollständig geimpften Personen. Dazu muss die abschließende Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegen.
- Zudem muss kein Testnachweis von genesenen Personen erbracht werden. Eine Person gilt dabei als genesen, wenn sie über einen Nachweis verfügt, wonach eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Die zugrundeliegende Testung muss dabei **mittels PCR-Verfahren** erfolgt sein.

(vgl. <https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/7230/mehr-sicherheit-durch-selbsttests-an-bayerischen-schulen.html> aufgerufen am 11.06.2021)

Dokumentation und Nachverfolgung

- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird von der Schulleitung empfohlen. Mobiltelefone dürfen zu diesem Zweck eingeschaltet sein, müssen aber stumm geschaltet bleiben (vgl. Hausordnung).

Weitere Hinweise

Jeweils aktuelle Informationen können auf der Homepage des Kultusministeriums (<https://www.km.bayern.de>) abgerufen werden.